

- v) Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940 RGBl. 1/1063,
- w) Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 RGBl. 1/547,
- x) Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 RGBl. 1/675,
- y) Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942 RGBl. 1/733,
- z) Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944 RGBl. 1/147.

2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen, und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

## Artikel II

Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen, Vorteile genießen würde; oder b) irgend jemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Lehren, Nachteile erleiden würde.

## Artikel III

Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobene Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.